

RUDERORDNUNG

Alle Ruderer/innen führen ihr Boot so, dass die Sicherheit der Mannschaft und die Sicherheit des Schiffsverkehrs gewährleistet sind und niemand gefährdet oder behindert wird.

Unsere Mitglieder haben sich in der Öffentlichkeit und auf dem Wasser so zu verhalten, dass das Ansehen des Vereins nicht geschädigt wird.

§1 Die Boote sind nach dem ausgehängten Plan zu benutzen. Die Benutzung der Boote darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen gem. § 3 erfüllt sind. Der Benutzer / die Benutzerin muss schwimmen können (für Jugendliche: Nachweis des Schwimmabzeichens Bronze).

Grundsätzlich gibt es folgende Bootsarten:

- **Breitensport-Boote**

Gigboote zum Rudern auf allen Gewässern. Für Wanderfahrten sollen aus Sicherheitsgründen grundsätzlich nur handgesteuerte Boote eingesetzt werden. Im Rahmen des Schulruderns dürfen unter Aufsicht von Lehrern/Lehrerinnen alle lt. Aushang für den Schulunterricht freigegebenen Boote benutzt werden.

- **Rennsportboote**

- **Kinder-Rennboote**

Benutzung nur unter Aufsicht der Trainer/-innen und Übungsleiter/innen.

- **Trainingsboote**

Rennboote für den Trainingsbetrieb, auch zur Nutzung durch Breitensportler/-innen

- **Rennboote**

Nutzung nur für Mitglieder mit rennrudertechnischer Ausbildung nach Freigabe durch die Trainingsleitung

§2 Bootsklassen:

- gesteuerte Boote (Handsteuerung)
- ungesteuerte Boote (mit oder ohne Fußsteuerung)
- Einer

§3 Die Ruderklassen werden durch die Ruderleitung in Abhängigkeit von der ruderischen Qualifikation erteilt und durch Ziffern auf der Liste der Ruderer ausgewiesen.

Ruderklassen:

4: Rudererlaubnis in geführten Booten

3:

- Erlaubnis gesteuerte Boote (Handsteuerung) zu führen = Strompass
- und Rudererlaubnis bei Hochwassermarkte I
- Erlaubnis ein Trainingsboot zu nutzen

2:

- Erlaubnis ungesteuerte Boote zu führen
- und Steuererlaubnis bei Hochwassermarkte I

1:

Einer Erlaubnis auf dem Rhein

- §4** In jedem Boot gibt es einen verantwortlichen Bootsführer (Obmann/-frau). Er/Sie hat sich vor der Fahrt vom intakten Zustand des Bootes zu überzeugen und trägt die Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der Fahrt. Wird ein Bootsführer nicht ausdrücklich benannt, ist es automatisch:
- in gesteuerten Booten der Steuermann/die Steuerfrau
 - in ungesteuerten Booten der Bugmann/die Bugfrau.
- §5** Vor Fahrtbeginn ist jede Fahrt, auch Trainings- und Wanderfahrt, leserlich in das Fahrtenbuch einzutragen. Hierzu gehört das Unterstreichen des Obmann/-frau-Namens, sofern er nicht als Steuermann/-frau eingetragen ist. Jede Eintragung hat - vor allem in Haftungsfällen - urkundlichen Charakter. Entsprechendes gilt für das elektronische Fahrtenbuch.
Die Bestimmungen der Rheinschiffahrts-Polizeiverordnung sind zu beachten. Gigboote sollen die Vereinsflagge mit dem Wimpel des DRV führen.
- §6** Für alle Fahrten auf dem Rhein muss der/die als Bootsführer/in eingetragene Ruderer/in die erforderliche Ruderklasse haben und für die fachgerechte Behandlung des Bootes vor, während und nach der Fahrt sorgen. Die Boote sind nach jeder Fahrt zu säubern. Die Mannschaft hat den Anweisungen des Bootsführers zu folgen.
- §7** Sachschäden an Boot und Zubehör sind nach Fahrtbeendigung im Fahrtenbuch zu vermerken und im Schadensbuch einzutragen. Bei größeren Schäden ist eine Schadensmeldung an den Vorstand zu machen. Ein Vermerk im Fahrtenbuch "beschädigt vorgefunden" entbindet nur dann von der Haftung, wenn der Vermerk von der Ruderleitung gegengezeichnet wurde. Es gilt die Bootsschädenordnung
- §8** Wanderfahrten, die länger als einen Tag dauern, sind nur mit Erlaubnis des Vorstandes durchzuführen.
- §9** Es ist stets Ruderkleidung zu tragen.
Die Ruderkleidung besteht aus:
 dunkelblauer oder schwarzer Hose, kurz oder lang,
 weißem oder rotem Oberteil mit Vereinseblem oder WSVD-Schriftzug.
Die zulässige Vereinskleidung bestimmt der Vorstand.
Ausnahmen gelten nur für Gäste, Teilnehmer/innen am Schulrudern oder Ruderkursen.
- §10 Nicht erlaubt ist**
- a) das Fahren auf der Außenseite des Strombogens zwischen dem Industriehafen (km 744) und Sporthafen (km 746) - sogenannte Promenade,
 - b) sich von anderen Wasserfahrzeugen schleppen zu lassen,
 - c) bei Nebel zu fahren, wenn die andere Rheinseite außer Sicht ist,
 - d) bei Nacht zu fahren (zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang),
 - e) das Fahren bei geschlossener Eisdecke im Hafen,
 - f) rudern ab Erreichen der **Hochwassermarke I** für Ruderer, die nicht mindestens die Ruderklasse 3 (Steuerleute Ruderklasse 2) besitzen und mind. 18 Jahre alt sind,
 - g) rudern ab Erreichen der **Hochwassermarke II**.

§11 Hochwasserregelung

Es gelten die vom Verein festgelegten Hochwassermarken.

Hochwassermarke I ist erreicht, sobald die Hafenmole gegenüber der Steganlage überspült ist.

Hochwassermarke II ist erreicht, sobald die Markierung an der Treppe zum Steg überspült ist.

Überfahren der Kribben bei Hochwasser:

Die Kribben an der Oberkassler Rheinfront dürfen erst - **mit der erforderlichen Vorsicht** - überfahren werden, wenn der rot gekennzeichnete Stein am unteren Ende der Treppe zum Steg überspült ist.

Zu widerhandlungen, die zu Bootsschäden führen, lösen automatisch eine Schadensersatzpflicht des Bootsführers aus. Die Entscheidung der Ruderleitung ist verbindlich.

§12 Medienhafen

Für das Training und Befahren des Medienhafens gilt das von der unteren Wasserschutzbehörde genehmigte Nutzungskonzept. Das bedeutet u.a.: Das Training mit Kindern und Jugendlichen findet nur unter Anwesenheit und Leitung einer Person mit einer Befähigung zum Rudertraining oder zur Ruderausbildung statt. Trainierende erwachsene Ruderer/innen verfügen, sofern kein Trainer/in anwesend ist, über eine Freigabe durch den WSVD, wenn sie die Ruderklasse 3 besitzen. Bei Mannschaftsbooten verfügt der Obmann/ die Obfrau über die Freigabe, wenn er/sie die Ruderklasse 3 besitzt.

§13 Rudern im Winterhalbjahr

- a) Das Tragen von Rettungswesten ist in der Zeit zwischen dem 1. November und dem 31. März Pflicht. Abweichend hiervon kann auf das Tragen von Rettungswesten verzichtet werden, wenn das Vereinsmitglied dem Verein gegenüber schriftlich eine Freistellungserklärung abgibt.
Für Kinder und Jugendliche gilt die Rettungswestenpflicht ganzjährig. Freistellung durch die gesetzlichen Vertreter ist möglich.
- b) Auf dem Rhein dürfen nur Boote mit Bug- und Heckabdeckung gefahren werden, Ausnahme: Zweier und Dreier mit Bugabdeckung.
- c) Einerfahren ist verboten. Ausnahmen gelten nur für Trainingsfahrten im Hafen mit Motorbootbegleitung.

§14 Fahrtordnung

Für den Medienhafen und den Hülstrunghafen sind die ausgehängten Fahrtordnungen zu beachten.

§15 Eine von der Ruderordnung abweichende Sondergenehmigung darf von den zur Ausbildung eingesetzten Übungsleitern / Trainern nur im Rahmen der für die

Übungsstunden mit dem Vereinsvorstand getroffenen Vereinbarungen erteilt werden. Sie muss vor Fahrtbeginn im Fahrtenbuch vermerkt sein und gilt einmalig.

- §16** Für Trainingsruderer/innen erlöschen nach Trainingsende alle bis dahin gewährten Sondergenehmigungen.
- §17** Gäste und Teilnehmer/innen am Schulrudern oder an Ruderkursen unterliegen den Bestimmungen dieser Ruderordnung.
- §18** Verstöße gegen die Bestimmungen der Ruderordnung können gem. §22 der Vereinssatzung bestraft werden.

Düsseldorf, den 20.03.2013

Wasser-Sport-Verein Düsseldorf Ruderges. von 1893 e.V.

Beschlossen vom erweiterten Vorstand am 20.03.2013

Der Vorstand

Die Ruderleitung